

STELLUNGNAHME

vom 10. Oktober 2023 zum

Entwurf einer Verordnung über Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger, Wärme und Kälte (Gas- und Wärme Herkunftsnachweisregisterverordnung – Gas/Wärme-HkNRV)

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner:

Robert Ostwald
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
M +49 172 46 98 205
robert.ostwald@dvgw.de

Helena Ballreich
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
M: +49 176 178 496 04
helena.ballreich@dvgw.de

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 21. September 2023 den Entwurf einer Verordnung über Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger, Wärme und Kälte (Gas- und Wärme Herkunftsnachweisregisterverordnung – Gas/Wärme-HkNRV) vorgelegt. Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der DVGW ist Mitglied im zuständigen DIN-Normausschuss Umweltschutz (NAGUS) und arbeitet unmittelbar im CEN-CENELEC JTC 14 WG 5 an der Überarbeitung der CEN Norm EN 16325 mit, welche die technische Grundlage für die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger, Wasserstoff, Kälte und Wärme bildet.

Der DVGW begrüßt die notwendige Konkretisierung der Umsetzung des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch die Verordnung über Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger, Wärme und Kälte. Kritisch zu betrachten ist aus Sicht des DVGW jedoch insbesondere:

§ 7 Absatz 5 HkNRV

„(5) Die Entwertung eines Gas-Herkunftsnachweises ist bei einem netzgebundenen Verbrauch nur zulässig, wenn die im Gas-Herkunftsnachweis bezeichnete Art des Gases den relevanten Netzmerkmalen und der an den jeweiligen Gasverbraucher gelieferten Art des Gases entspricht.“

In der Begründung heißt es:

„Bei einem netzgebundene Verbrauch gasförmiger Energieträger ist eine Entwertung von Gas-Herkunftsnachweisen nur zulässig ist, wenn bezeichnete Art des Gases den relevanten Netzmerkmalen sowie den an der Letztverbraucher gelieferten Art des Gases entspricht. Das bedeutet, dass Gas-Herkunftsnachweise für Methan nur entwertet werden darf, wenn Methan geliefert wurde beziehungsweise ein Gas-Herkunftsnachweis für Wasserstoff nur entwertet werden darf, wenn Wasserstoff geliefert wurde. Sofern gasförmige Energieträger unter Beimischung verschiedener Gasarten geliefert werden, sind die einschlägigen technischen Vorgaben zur Beimischungsfähigkeit bei der Entwertung zu berücksichtigen.“

D.h. Herkunftsnachweise können aus Sicht des DVGW demnach nur wirken, wenn die jeweilige Gasart als Methan oder Wasserstoff auch physisch beim Kunden anliegt. Das würde bedeuten, dass dort wo bspw. kein Wasserstoff im Gasnetz ist, auch keine Herkunftsnachweise für Wasserstoff entwertet werden können.

De facto wird die Entwertungsmöglichkeit von Herkunftsnachweisen für Wasserstoff in einem anderen Kontext, wie dem Bezug von Erdgas ausgeschlossen. Über einen bilanziellen Bezug wäre es möglich, Wasserstoffnachweise auch in Erdgasnetzen zu entwerten. In der Begründung ist dies jedoch in entgegengesetzter Richtung dargestellt: *Und zwar so, dass ein „Gas-Herkunftsnachweis für Wasserstoff nur entwertet werden darf, wenn Wasserstoff geliefert wurde“*. Dies würde bedeuten, dass Wasserstoffnachweise nicht in Erdgasnetzen entwertet werden dürften. Eine solche Auslegung lehnt der DVGW allerdings strikt ab. Die Entwertung von Herkunftsnachweisen von Wasserstoff in Erdgasnetzen ist für die Wasserstofftransformation der deutschen Gasnetze eine zwingende Voraussetzung, da dies die physische Umstellung des Brennstoffs von den Bezugverträgen entkoppelt.

Der Verordnungsvorschlag widerspricht in seiner jetzigen Form in diesem Punkt aus Sicht des DVGW dem Beschluss des Deutschen Bundestages zum Herkunftsnachweisregistergesetz (HkNRG). Der Deutsche Bundestag hat § 3 HkNRG, der die Grundlage einer HkNRV bildet, mit der Begründung geändert, dass für Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise für alle gasförmigen Energieträger entwertet und verwendet werden können:

„Die Umstellung wird aus Gründen der Klarstellung vorgenommen: Durch die Neufassung wird in Übereinstimmung mit der Begründung zu § 3 Absatz 6 im Gesetzentwurf verdeutlicht, dass die Beschränkung auf Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die für Wasserstoff ausgestellt wurden, nur für Lieferungen im Wasserstoffnetz gilt, während für Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise für alle gasförmigen Energieträger entwertet und verwendet werden können.“¹

Zudem ergibt sich aus Sicht des DVGW ein Widerspruch zum **GEG § 71f Absatz 3**

*(3) [...] Bei der Nutzung von grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate, die über ein netzgebundenes System geliefert werden, muss die Menge des entnommenen grünen oder blauen Wasserstoffs oder daraus hergestellter Derivate im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von grünem oder blauem Wasserstoff oder daraus hergestellter Derivate entsprechen, die an anderer Stelle in das Netz eingespeist worden ist, und **es müssen Massebilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des grünen oder blauen Wasserstoffs oder daraus hergestellter Derivate von seiner Herstellung über seine Einspeisung in das Netz, seinen Transport im Netz bis zu seiner Entnahme aus dem Netz verwendet worden sein.** [...]*

Darüber hinaus sieht **Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001** keine Vorgaben zur Entwertung von Wasserstoff, die dem vorliegenden Entwurf ähneln vor. Auch die jüngst vom Europäischen Parlament und den EU-Mitgliedstaaten verabschiedete Neufassung enthält keine spezifische Regelung zur physischen Beschaffenheit des Gases beim Endkunden.

Handlungsempfehlung:

Der DVGW schlägt folgende Änderung des **§ 7 Absatz 5 HkNRV** vor (Ergänzung in [Blau](#)):

„(5) Die Entwertung eines Gas-Herkunftsnachweises ist bei einem netzgebundenen Verbrauch nur zulässig, ~~wenn die im Gas-Herkunftsnachweis bezeichnete Art des Gases den relevanten Netzmerkmalen und der an den jeweiligen Gasverbraucher gelieferten Art des Gases entspricht~~ wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.“

¹ Deutscher Bundestag (2022): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 20/3870, 20/4231 – Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung, Drucksache 20/4710, S.14 online verfügbar via: dserver.bundestag.de/btd/20/047/2004710.pdf

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (www.dvgw.de)

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz. Mit seinen über 13.600 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Klimaneutrale Gase und insbesondere der Zukunftenergieträger Wasserstoff sind in der Arbeit des DVGW von besonderer Bedeutung. Der DVGW ist die im Energiewirtschaftsgesetz benannte Institution für Wasserstoffinfrastrukturen. Der Verein initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches. Darüber hinaus unterhält er ein Prüf- und Zertifizierungswesen für Produkte, Personen sowie Unternehmen. Die technischen Regeln des DVGW bilden das Fundament für die technische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Gas- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie sind der Garant für eine sichere Gas- und Wasserversorgung auf international höchstem Standard. Der gemeinnützige Verein wurde 1859 in Frankfurt am Main gegründet. Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral. Mit neun Landesgruppen und 62 Bezirksgruppen agiert der DVGW auf lokaler sowie überregionaler Ebene und ist in der ganzen Bundesrepublik vertreten. Themen mit bundesweiter oder europäischer Dimension werden durch die Hauptgeschäftsstelle in Bonn mit Büros in Berlin und Brüssel abgedeckt